

Deutner & Schöndorfer-Lohnverrechnung Update 201612 und Eröffnung 2017

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2016.

Einspielen des Updates 201612

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2016.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2016 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201612 sein.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Kirchensteuer, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Kirchensteuer bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "c:\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Eröffnen der Lohnverrechnung 2017

Starten Sie im Lohn2016 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2017 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...\Lohn2017" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt.

Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2016 auf.

Sie können nun in 2016 und 2017 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2017 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss 201701 sein.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2017

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Vorsicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:

Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:

Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Änderungen bei den SV-Beitragssätzen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,024**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 4.980,- pro Monat (bisher 4.860,-).
SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 9.960,- im Jahr (bisher 9.720,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde aufgehoben, wodurch eine an Komplexität nicht zu übertreffende Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer entsteht – siehe Erklärung weiter unten. Die Grenze pro Monat beträgt 425,70 (bisher 31,92 pro Tag oder 415,72 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.
-3% (SV-Gruppe N25a) bis 1.342,- pro Monat (bisher 1.311,-).
-2% (SV-Gruppe N25b) bis 1.464,- pro Monat (bisher 1.430,-).
-1% (SV-Gruppe N25c) bis 1.648,- pro Monat (bisher 1.609,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (SV-Gruppe N25d) bis 1.342,- pro Monat (bisher 1.311,-).
-0,2% (SV-Gruppe N25e) bis 1.464,- pro Monat (bisher 1.430,-).
Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 124,- (bisher 121,-).

Serviceentgelt E-Card 11,40 (bisher 11,10): Der neue Wert für 2018 ist bereits im Programm enthalten, somit ist kein Update im November 2017 für das Serviceentgelt E-Card für das Jahr 2018 notwendig. *Leider gibt es auch hier unterschiedliche Infos, da im Arbeitsbehelf das Entgelt mit 11,35 angegeben wird.*

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** beträgt ab 2017 sowohl für überlassene Arbeiter als auch für überlassene Angestellte 0,80% (bisher nur für Arbeiter 0,80%) der allgemeinen Beitragsgruppe und wird in der Beitragsgruppen N28 für Angestellte und N18 für Arbeiter abgerechnet.

Der **DB-Beitrag** wird im Jahr 2017 auf 4,1% gesenkt (bisher 4,5%). Am 01.01.2018 erfolgt voraussichtlich eine erneute Senkung auf 3,9% bzw. auf 3,8, wenn die Beschäftigungsquote für ältere Dienstnehmer im Unternehmen erreicht wird (nähere Infos dazu können erst Ende des Jahres 2017 bekannt gegeben werden).

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2016 unverändert.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 889,- (bisher 882,-).

Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie bei ersten Aufruf eines Mandanten im Jahr 2017 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

Gemeindekennziffern Niederösterreich

Dieses Jahr werden in Niederösterreich durch die Auflassung des Bezirkes Wien-Umgebung einige Gemeindekennziffern geändert.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2016 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2017.

Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer und fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Wie bereits am Beginn des Dokuments beschrieben, wurde die tägliche Geringfügigkeitsgrenze aufgehoben, was zu einer mehr als komplexen Lösung führt, die aber vom Lohnprogramm so einfach wie nur irgend möglich bewerkstelligt wird.

Als erste Unterscheidung ist zu definieren, ob das Beschäftigungsverhältnis kürzer als ein Monat oder länger als ein Monat bzw. auf unbestimmte Zeit vereinbart ist. Wenn das Dienstverhältnis für länger als einen Monat vereinbart ist, bleibt alles wie bisher, es wird der Monatsbezug lediglich auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze geprüft und beim Überschreiten dieser Grenze kommt ein entsprechender Warnhinweis.

Sollte das Dienstverhältnis für kürzer als einen Monat vereinbart sein, dann kann im Personalstamm oder in der Anmeldung im neuen Feld kürzer als 1 Monat vereinbart die Kennung gesetzt werden. Diese Kennung kann auch in der Abrechnung noch geändert werden (sollte es einen Wechsel zwischen den beiden Varianten geben). Ist die Beschäftigung kürzer als 1 Monat vereinbart, dann wird der erfasste Betrag mit der Geringfügigkeitsgrenze geprüft und es wird nicht auf einen Monatsbezug hochgerechnet, d.h. man kann auch an wenigen Tagen bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdienen.

Achtung! Bei der Anmeldung ist der Betrag für kürzer als einen Monat vereinbarte Dienstverhältnisse auf einen Monatsbetrag hochzurechnen, d.h. wenn z.B. für den Zeitraum vom 05.01.2017 bis zum 14.01.2017 ein Betrag von € 400,- vereinbart wird, dann ist in der Anmeldung der Betrag auf € 1.200,- hochzurechnen ($400 / 10 * 30$) und als Zeitlohn zu melden und das Feld kürzer als 1 Monat vereinbart ist anzuklicken.

Das macht viele neue Beitragsgruppen notwendig (N14k, N24k, L14k, M24k, N14o, N14o, L14o, M24o – „k“ ist zu verwenden, wenn der Dienstnehmer unter 60 Jahre alt ist und „o“ für Dienstnehmer ab 60 Jahren). Die Beiträge sind beim Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeit allerdings weiterhin mit den 1,3% zu melden und es wird dann auch noch die neue Beitragsgruppe N64 mit 16,4% gemeldet. Das entspricht der angeblich bundesweit beschlossenen Vorgehensweise – schriftlich gibt es leider fast nichts!

Für die Bergbahnen gibt es dazu „sinnvollerweise“ wieder andere Beitragsgruppen, nämlich N14m, N24m, L14m, M24m, N14e, N14e, L14e, M24e – „m“ ist zu verwenden, wenn der Dienstnehmer unter 60 Jahre alt ist und „e“ für Dienstnehmer ab 60 Jahren) – endgültige Verlautbarung durch die VAEB am **02.01.2017!**

Noch komplizierter wird es im Falle von **fallweise beschäftigten Dienstnehmer**, da in diesem Fall jeder Tag als eigene Beschäftigung gilt und somit an jedem Tag bis zur Geringfügigkeitsgrenze abgerechnet werden kann, was de facto bedeutet, dass es nur noch geringfügig beschäftigte Dienstnehmer geben kann, denn wer verdient pro Tag schon mehr als 425,70! Hier könnte es aber noch zu einem Umdenken kommen, dass sehr wohl der Gesamtbetrag pro Monat mit der Geringfügigkeitsgrenze geprüft wird – aber auch dazu gibt es noch nichts schriftliches von offiziellen Stellen.

Achtung! Wir **ändern** auf jeden Fall bei der Jahreseröffnung die **SV-Gruppen** von **fallweise beschäftigten Dienstnehmern automatisch auf die entsprechende geringfügige Gruppe**, d.h. Angestellte werden zu geringfügigen Angestellten und Arbeiter werden zu geringfügigen Arbeitern. Es wäre aber wie gesagt durchaus denkbar, dass sich in diesem Bereich in den ersten Monaten des Jahres 2017 nochmals eine Änderung ergibt!

Auch die Abrechnung auf die Beitragsgruppen und die Berechnung der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze wird in diesem Fall anders, da für die Berechnung der 1,5fachen Grenze mit der täglichen Höchstbemessung (im Jahr 2017 sind das 166,-) abgeriegelt wird, aber bei der Berechnung der Abgaben wird sehr wohl der Gesamtbezug zur Anwendung gebracht.

Zwei Beispiele machen diese völlig sinnlose Regelung vielleicht verständlicher:

Beispiel 1:

Es gibt einen geringfügigen Arbeiter unter 60 Jahren mit einer länger als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Monatssumme von 300,-

Es gibt einen fallweise beschäftigten Arbeiter unter 60 mit einer kürzer als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Summe von 200 Euro je Tag, der DN arbeitet in diesem Monat an 2 Tagen.

Damit beträgt die Summe der geringfügigen Entgelte 632,- (300 + 2*166, da nur SV-Höchstbemessung je Tag für die Berechnung der DGA berücksichtigt wird), also unter der Grenze der 1,5 fachen Geringfügigkeit von 638,55.

Dadurch sind folgende Gruppen und Summen im BN zu melden:

Gruppe	Bemessung	%-Satz	Betrag
N14	300,00	1,30	3,90
N14k	332,00	1,30	4,32

Beispiel 2:

Es gibt einen geringfügigen Arbeiter unter 60 Jahren mit einer länger als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Monatssumme von 300,-

Es gibt einen fallweise beschäftigten Arbeiter unter 60 mit einer kürzer als einen Monat andauernden Beschäftigung mit einer Summe von 200 Euro je Tag, der DN arbeitet in diesem Monat an 4 Tagen.

Damit beträgt die Summe der geringfügigen Entgelte 964,- (300 + 4*166, da nur SV-Höchstbemessung je Tag für die Berechnung der DGA berücksichtigt wird), also über der Grenze der 1,5 fachen Geringfügigkeit von 638,55.

Dadurch sind folgende Gruppen und Summen im BN zu melden:

Gruppe	Bemessung	%-Satz	Betrag
N14k	664,00	1,30	8,63
N64	800,00	16,40	131,20
N72	300,00	17,70	53,10

Der fallweise beschäftigte Dienstnehmer wird dann von der Krankenkasse seine Beiträge vorgeschrieben bekommen, da er ja in Summe über der Geringfügigkeit war – die Sinnhaftigkeit dieser Regelung darf bezweifelt werden! Weiters entsteht in diesem zugegebenermaßen extremen Beispiel (es wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keinen fallweise beschäftigten Dienstnehmer mit einer Summe pro Tag von 200,- geben, was einem Monatsbezug von 6000,- entsprechen würde) ein höherer SV-Dienstgeberanteil als 17,7%, in unserem Beispiel wären es 21,06% der SV-Bemessung!

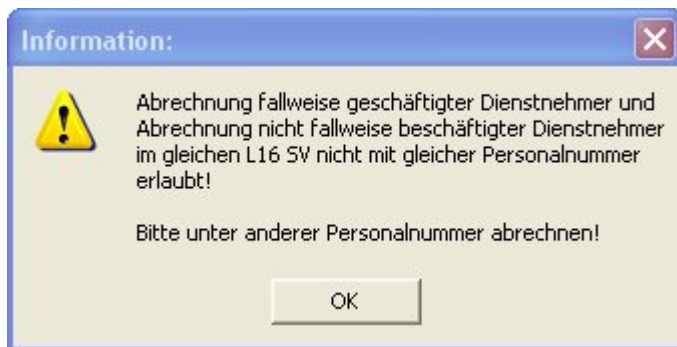
Ergänzung durch Veröffentlichung am 23.12.2016: Wenn nur ein geringfügig fallweise beschäftigter Dienstnehmer abgerechnet wird, dann wird auch trotz Überschreitens der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze keine Dienstgeberabgabe gerechnet, da lt. Definition der Krankenkasse mehr als ein geringfügig beschäftigter Dienstnehmer abgerechnet werden muss, damit die Dienstgeberabgabe zur Anwendung kommen kann! Ein kurzes Beispiel dazu:

Ein fallweise beschäftigter Dienstnehmer mit einem Tageslohn von 110,- wird in einem Monat an 6 nicht aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt. Damit beträgt die Gesamtsumme aller geringfügig beschäftigten Dienstnehmer 660,-, was zwar über der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze liegt, da aber nur 1 Dienstnehmer abgerechnet wird, wird dieser Dienstnehmer nur in der Unfallversicherung beitragspflichtig!

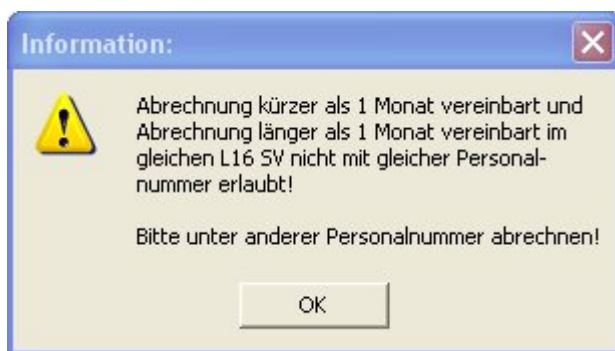
Wie es derzeit aussieht, bleibt die eigenartige Regelung der Betrachtung der Geringfügigkeit eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers doch beim Tag, was de facto eine **Geringfügigkeit bei allen fallweise beschäftigten Dienstnehmern** bedeutet – ob das sinnvoll ist? Aus diesem Grund ändert das Programm beim ersten Aufruf im Jahr 2017 automatisch alle fallweise beschäftigten Dienstnehmer auf geringfügige fallweise Dienstnehmer und setzt auch die Kennung für kürzer als 1 Monat vereinbart.

Aufgrund der Notwendigkeit der separaten Übermittlung von Lohnzetteln (L16) für fallweise beschäftigte Dienstnehmer, nicht fallweise beschäftigte Dienstnehmer, kürzer als einen Monat vereinbarte Geringfügigkeit und länger als einen Monat vereinbarte Geringfügigkeit dürfen diese Varianten der Abrechnung während eines Beschäftigungsverhältnisses nicht vermischt werden.

Sollten Sie versuchen, bei einem nicht fallweise beschäftigten Dienstnehmer einen Zeitraum einer fallweisen Beschäftigung abzurechnen bzw. umgekehrt bei einer fallweisen Beschäftigung eine nicht fallweise Beschäftigung abrechnen wollen, dann erhalten Sie die nachfolgende Fehlermeldung und das Programm schließt den Abrechnungsbildschirm:

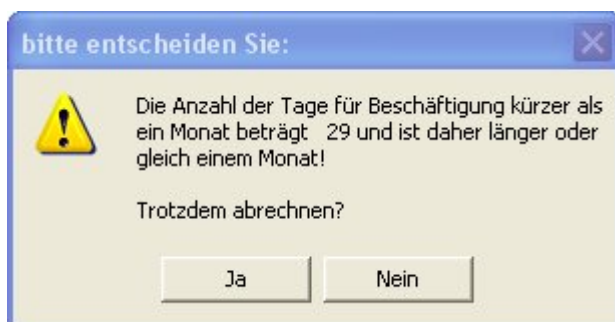


Es ist auch nicht möglich, einen geringfügige Dienstnehmer, mit einem Dienstverhältnis für kürzer als ein Monat vereinbart und einem weiteren Dienstverhältnis für länger als einen Monat vereinbart im gleichen Lohnzettel SV (L16 SV) abzurechnen. In diesem Fall erhalten Sie die folgende Meldung und das Programm schließt den Abrechnungsbildschirm:



In beiden Fällen bitte eine andere Personalnummer verwenden, da ansonst der L16 SV nicht richtig gemeldet werden kann!

Das Programm prüft je Beschäftigungsverhältnis die Anzahl der abgerechneten Tage und bringt den nachfolgenden Hinweis, wenn das Beschäftigungsverhältnis länger als 1 Monat ist:



Sie können auf Wunsch zwar schon abrechnen, sollten den Warnhinweis aber prüfen, da ansonst die Krankenkasse Rückfragen haben wird.

Wann ist nun ein Beschäftigungsverhältnis kürzer als 1 Monat:

- wenn Beginn und Ende im selben Monat sind und entweder der Beginn nicht am 1. des Monats ist und/oder das Ende nicht der Monatsletzte ist
- wenn Beginn und Ende nicht im selben Monat sind, muss die Beschäftigung mindestens zwei Tage früher als der Kalendertag des Beschäftigungsbeginns enden

Einige Beispiele:

vom 01.01.2017 bis 31.01.2017	genau ein Monat
vom 02.01.2017 bis 31.01.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.01.2017 bis 02.02.2017	genau ein Monat
vom 03.01.2017 bis 01.02.2017	kürzer als ein Monat

vom 01.02.2017 bis 28.02.2017	genau ein Monat
vom 02.02.2017 bis 28.02.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.02.2017 bis 02.03.2017	genau ein Monat
vom 03.02.2017 bis 01.03.2017	kürzer als ein Monat
vom 01.04.2017 bis 30.04.2017	genau ein Monat
vom 01.04.2017 bis 29.04.2017	kürzer als ein Monat
vom 03.04.2017 bis 02.05.2017	genau ein Monat
vom 03.04.2017 bis 01.05.2017	kürzer als ein Monat

Geringfügig beschäftigte Aushilfskräfte

In den Jahren **2017 bis 2019** können unter folgenden Voraussetzungen Aushilfskräfte geringfügig beschäftigt werden:

- Es besteht kein Dienstverhältnis zu diesem Arbeitgeber
- Vollversicherung liegt aufgrund unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit vor
- Beschäftigung als Aushilfskraft dient ausschließlich zur Abdeckung eines zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfalls oder zum Ersatz einer ausgefallenen Arbeitskraft
- Tätigkeit als Aushilfskraft an maximal 18 Tagen im Kalenderjahr
- Arbeitgeber beschäftigt an maximal 18 Tagen in Kalenderjahr Aushilfskräfte

Im Lohnprogramm steht dafür die neue Standardlohnart **019** zur Verfügung. Sie können diese in der Lohnartenanlage durch Erfassung der Nummer **019** in die eigenen Lohnarten übernehmen. Das Programm prüft zwar die 18 Tage beim Dienstnehmer, kann aber aus Gründen des Datenzugriffs die 18 Tage beim Dienstgeber nicht prüfen – diese Prüfung müssen Sie bitte selbst vornehmen!

Die Bezüge der Aushilfskräfte sind auch befreit von Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag (DB) und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ).

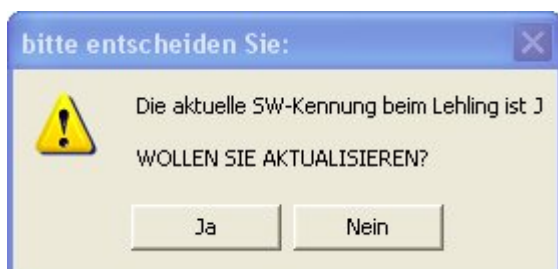
Es muss aber sehr wohl ein L16 gemeldet werden, in dem vom Programm die Summe des Bezuges der Aushilfskräfte in einem neuen Feld automatisch gemeldet wird – zu einem Feld für die Anzahl der Tage für die Prüfung auf 18 Tage hat es aber nicht gereicht, wie das geprüft werden soll, weiß ich nicht!

Die gerüchteweise Verschiebung auf den Zeitraum 2018 bis 2020 kommt nun lt. Aussendung des Bundesministeriums für Finanzen (**am 02.01.2017!**) doch nicht – dazu fehlen einem allmählich die Worte, dass die letzten Infos für die Änderungen erst im neuen Jahr erscheinen!

Lehrlinge

Ab 2017 können Lehrlinge in den Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957 fallen und daher sind dann auch Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (SW-Beitrag) in Höhe von 1,4% abzuführen. Diese Regelung gilt sowohl für neu abgeschlossene Lehrverhältnisse als auch für bestehende Lehrverhältnisse.

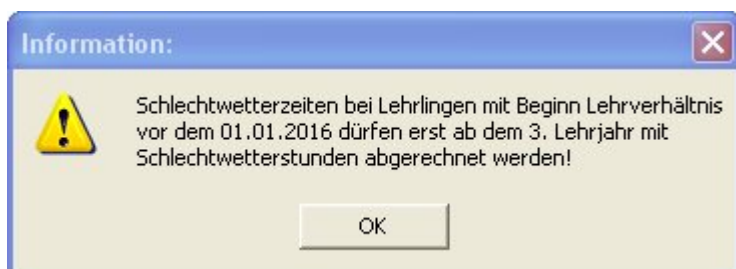
Um hierfür nicht viele neue Beitragsgruppen ins Programm zu integrieren, haben wir eine eigene Schaltfläche SW-Beitrag eingeführt, die nur bei Lehrlingen im Personalstamm rechts unten zu sehen ist. Haken Sie bitte im Falle der Abrechnung von Lehrlingen mit SW-Beitrag dieses Feld an. Sie können auch rückwirkende Aufrollungen durchführen und werden abgefragt, ob Sie die Kennung aus dem Personalstamm in die Aufrollung der Abrechnung duplizieren wollen – siehe nachfolgende Meldung:



Wenn Sie in diesem Fall mit J antworten, dann wird in die aufgerollte Abrechnung auch der SW-Beitrag gerechnet, ansonst bleibt die Abrechnung ohne diesen Beitrag.

Lehrlinge auch mit Abrechnung Schlechtwetterstunden – Veröffentlichung am 23.12.2016!!!

Ab 2017 fällt für Lehrlinge, die im Geltungsbereich des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes nicht nur der SW-Beitrag an (siehe vorigen Punkt), sondern es können auch Schlechtwetterstunden abgerechnet werden. Die Abrechnung von Schlechtwetterstunden kann aber nur in der Beitragsgruppe **03 (A3z Arbeiter Lehrling ab 2016)** und bei Lehrlingen, deren Lehrverhältnis vor dem 01.01.2016 begonnen hat, ab dem 3. Lehrjahr, – das sind die Beitragsgruppen **63 (A4y Arbeiter Lehrling)** und **64 (A3y Arbeiter Lehrling)** – erfolgen. Sollten Sie in anderen Fällen eine Schlechtwetterstunde abrechnen wollen, dann erhalten Sie beim Speichern der Zeile in der Abrechnungserfassung die nachfolgende Fehlermeldung:



Die Abrechnung erfolgt bei Lehrlingen in der Gruppe **03 (A3z ab 2016)** in der ebenfalls wieder neuen Beitragsgruppe **B13** mit einem Satz von **3,35%**, die Lehrlinge, die vor dem 01.01.2016 ihre Lehre begonnen haben und im 3. Lehrjahr sind werden genauso wie die Arbeiter in der Beitragsgruppe **A13** mit einem Satz von **7,65%** abgerechnet.

Urlaubsgeldabrechnung BUAK (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse)

Wir weisen auch heuer nochmals darauf hin, dass das Urlaubsgeld für Dienstnehmer im Geltungsbereich der BUAK nicht mit der Lohnart 801, sondern mit der **Lohnart busz** abrechnen sind.

Musterabrechnung mit Treuhandkonto:

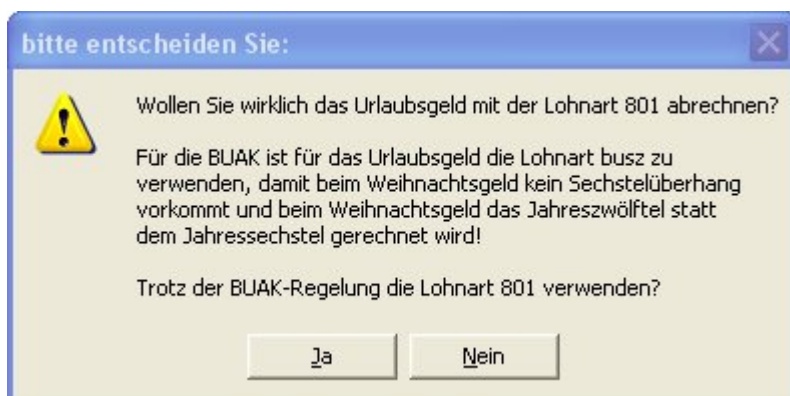
Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub des Mitarbeiters eine Gesamtsumme von 1500,-. Diese Summe wird halbiert und Sie erfassen jeweils 750,- mit der Standardlohnart busz (BUAK Url. SZ) und der Standardlohnart 810 (Url.Entgelt Bauarb.).

Musterabrechnung ohne Treuhandkonto:

Von der BUAK erhalten Sie für den Urlaub eines Mitarbeiters eine genau Abrechnung wie unter <http://www.deutner-software.at/ftp/2011BUAK.pdf> beschrieben. Diese erfassen Sie wie in diesem Dokument bereits genau beschrieben.

Wichtig! Die Erfassung des Urlaubsgeldes mit der Lohnart **busz** ist notwendig, damit das Programm die Zwölfstelregelung beim Weihnachtsgeld berücksichtigen kann!

Sollten Sie trotzdem bei einem Dienstnehmer das Urlaubsgeld mit der Lohnart 801 erfassen wollen, dann erhalten Sie nachfolgenden Warnhinweis:



Prüfung Übermittlung Monats-Beitragsnachweis

Im Zuge der Eröffnung des neuen Jahres wird bei allen Firmen bei der Übermittlungsart 1 für Beitragsnachweis eingetragen. Dieses Feld steht auf der 2. Seite des Firmenstammes zur Verfügung und kann folgende Inhalte haben:

- 0 = keine Definition
- 1 = Beitragsnachweisung
- 2 = Änderungsmeldung
- 3 = keine GKK-Meldung

Sollten Sie die Monatsmeldungen nicht über den Beitragsnachweis durchführen, dann bitte entsprechend das Feld auf der 2. Seite des Firmenstammes ändern.

Sollte auch ELDA in den Einstellungen aktiviert sein, dann prüft das Programm, ob der Beitragsnachweis schon gesendet wurde und bringt ab dem 7. des Folgemonats einen entsprechenden Warnhinweis beim Aufruf des Lohnprogramms.

Prüfung Übermittlung unterjährige L16

Das Programm prüft bei allen ausgetretenen Dienstnehmern die Übermittlung der L16 (entweder Ausdruck oder ELDA-Meldung) und bringt ab dem 15. des Folgemonats beim Start des Lohnprogramms eine entsprechende Liste aller zu meldender L16. Sie können diese Liste ausdrucken und auch später das Senden der L16 durchführen – beim nächsten Programmstart wird aber wieder geprüft und Sie erhalten erneut die Liste. Damit versuchen wir verspätete Meldungen zu vermeiden, die ja von der Krankenkasse auch mit Strafzahlungen verbunden sind.

Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung

In diesem Programmpunkt gab es bisher keinen Ausdruck sondern nur die ELDA-Meldung. Wir haben den Ausdruck an das Formular der AUVA angepasst bzw. eigentlich die PDF-Datei in den Listdesigner importiert und wir füllen dann diese PDF-Datei automatisch aus.

Austritte Dienstnehmer

Wenn für einen ausgetretenen Dienstnehmer bereits der L16 Finanz gedruckt wurde und auch schon mit ELDA gemeldet wurde, dann wird der Dienstnehmer auch schon im Austrittsmonat in Klammer dargestellt und nicht erst im Folgemonat – Ausnahme ist die Aktivierung des Feldes ohne Abmeldung, da es in diesem Fall für Steuerberater besser ist, wenn die Dienstnehmer im Austrittsmonat noch angezeigt werden.

Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Ab dem Jahr 2017 dürften keine Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Zuge der Lohnsteueraufrollung mehr berücksichtigt werden. Das Feld „**privat Kirchenbeitrag+Gewerkschaft**“ wurde daher im Jahr 2017 auf „**private bez. Gewerkschaftsbeiträge**“ geändert. Zu finden ist das Feld im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge**. Die Beiträge an Kirchen- und Religionsgemeinschaften werden ab 2017 im Zuge der automatischen Veranlagung automatisch berücksichtigt, da diese von den Beitragsstellen an die Finanz gemeldet werden müssen.

Pensionsaufschub während der Bonusphase – Veröffentlichung am 23.12.2016!!!

Ab dem 01.01.2017 verringert sich sowohl für den Dienstnehmer als auch für den Dienstgeber der Pensionsversicherungsbeitrag um die Hälfte, wenn

- bereits Anspruch auf eine Alterspension besteht

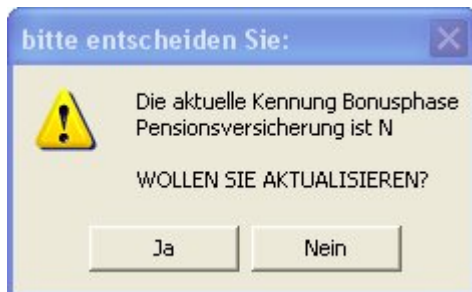
- dieser Anspruch noch nicht geltend gemacht wurde
- und sich der Dienstnehmer in der pensionsversicherungsrechtlichen Bonusphase befindet.

Diese **Bonusphase** erstreckt sich bei **Frauen** vom vollendeten **60. Lebensjahr** bis zum vollendeten **63. Lebensjahr** und bei **Männern** vom vollendeten **65.** bis zum vollendeten **68. Lebensjahr**. Vom Lohnprogramm werden nur die halben Dienstnehmer- und Dienstgeberanteile der Pensionsversicherung entrichtet, da aber die Pensionsversicherung die restlichen 50% trägt, kommt es zu keinen Kürzungen bei der Gutschrift am Pensionskonto.

Das Programm stellt für Dienstnehmer, die sich in der Bonusphase befinden, im Personalstamm rechts unten ein neues Feld Bonusphase Pensionskasse zur Verfügung.

Achtung! Dieses Feld ist für Dienstnehmer außerhalb der Bonusphase nicht sichtbar.

Die Kennung für die Bonusphase und damit verbunden die Berücksichtigung der Reduktion der Pensionsbeiträge wird auch in die Abrechnung übernommen und am Monats-BN über die neue Verrechnungsgruppe **N70** abgerechnet. Wenn aus welchen Gründen auch immer bei einer Aufrollung der Feldinhalt im Personalstamm nicht mit dem in der Abrechnung übereinstimmt, dann erhalten Sie wie bei vielen anderen Ungleichheiten die nachfolgende Meldung:



Bei **Ja** übernehmen Sie die geänderte Kennung des Personalstammes auch in die Abrechnung, bei **Nein** bleibt die ursprüngliche Kennung in der Abrechnung erhalten.